

Fachgebiet Öffentliches Recht
Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)

FÖR-Klausurenpool

Studierendenklausur

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

Für die Vorbereitung auf die Klausuren im Wintersemester 2004/05 empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem Wintersemester 2004/2005.

Übung Öffentliches Recht I

Umwelt- und Technikrecht

Abschlußklausur WS 03/04

2.02.2004

Name:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Teil I: 30 %

Beantworten Sie bitte folgende Fragen:

1. Was ist der Unterschied zwischen einer gemeinschaftsrechtlichen Verordnung und einer Richtlinie? (6 Punkte)

Diese beiden Rechtsakte sind in Art. 249 EGV geregelt. Demnach hat eine Verordnung „allgemeine Geltung“, ist „in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“ (Art. 249 Satz 2 EGV).

Eine Richtlinie ist dagegen nicht direkt für die Bürger verbindlich, sondern nur für die Mitgliedstaaten. Diese sind verpflichtet, das zu erreichende Ziel mittels eines Gesetzes zu verwirklichen, die „Wahl der Form und der Mittel“ bleibt ihnen frei. (Art. 249 Satz 3 EGV)

2. Wie wird Bundesrecht „verwaltet“? (12 Punkte)

Grundsätzlich werden Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt bzw. verwaltet (Art. 83 GG). In diesem Fall regeln die Länder die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren (Art. 84 Abs. 1 GG), unterliegen jedoch einer Bundesaufsicht, die in Art. 84 Abs. 2-5 näher geregelt ist.

Eine weitere Möglichkeit ist die Ausführung durch die Länder im Auftrag des Bundes (Art. 85 GG). Die Aufsicht des Bundes bezieht sich auf „Gesetzmäßigkeit“ und „Zweckmäßigkeit“ der Ausführungen (Art. 85 Abs. 4 GG). Die Einrichtung der Behörden obliegt den Ländern. In einem „Ausnahmefall“ kann für die Ausführung von Bundesgesetzen eine Bundeseigene Verwaltung gemäß Art. 86 GG eingerichtet werden. Die Sachgebiete sind in Art. 87 GG den Zuständigkeitsbereichen zugeordnet.

3. Welche rechtliche Problematik verbinden Sie mit dem „Atomkonsens“? (12 Punkte)

Der „Atomkonsens“ umschreibt eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieunternehmen, die atomare Anlagen in Deutschland betreiben. Diese Vereinbarung diente als „Vorgabe“ für das AtomG. Das Bundesland Hessen hatte vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt, weil es der Ansicht war, die Bundesregierung hätte mit der „Atomkonsens-Vereinbarung“ gegen die verfassungsgemäße Kompetenzzuordnung verstoßen. Die Einordnung des Falls geschieht mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 11a GG, Art. 87c GG, Art. 85 GG sowie Art. 30 GG. Tenor der Entscheidung des BVerfG war, dass der Bundesregierung im Zuge der Auftragsverwaltung durch die Länder eine grundsätzlich unbegrenzte Sachkompetenz zusteht. Eine Wahrnehmungskompetenz steht dem Bund nicht zu. In die Wahrnehmungskompetenz der Länder habe er mit dem konkreten „Abkommen“ auch nicht eingegriffen, da er hier nicht rechtsverbindlich tätig wurde.

Teil II: 70%

Bearbeiten Sie bitte folgende Fälle:

Fall 1)

Ein Bauer fühlt sich durch die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks in seiner Gesundheit gefährdet. Das staatliche Genehmigungsverfahren reiche zum Schutz seiner Gesundheit nicht aus.

Frage 1: Kann sich der Bauer erfolgreich auf ein Grundrecht berufen?

Der gerichtlichen Entscheidung in diesem Fall liegt eine Prüfung nach dem REEG-Schema zu Grunde, da es sich bei der eventuellen Gefährdung des „Bauers“ um einen Eingriff eines Pri-

vaten (Kraftwerksbetreiber) handelt. Es kommt somit eine Schutzpflicht in Frage. Das Grundrecht, das der „Bauer“ anführen kann, ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Bewertung des Eingriffs stellte sich im konkreten Fall als schwierig dar, da die genauen Folgeschäden, die durch das Wohnen in der Nähe des Kraftwerks entstehen, durch die Wissenschaft nicht einzuschätzen sind. Als Gefährdung ist nur das „Restrisiko“ anzusehen, dass das Atomkraftwerk explodiert o.ä. und verstrahlte Elemente in die Umgebung freigesetzt werden. Der Eingriff kann also nicht beziffert werden, wird aber von der Forschung als gering eingeschätzt.

Das Gericht entschied, dass eine solche „minimale“ Einschränkung des Grundrechts nach Art. 2 Abs. 2 GG somit für die Bevölkerung zumutbar und somit verfassungskonform sei. Das Gericht argumentierte, dass ein uneingeschränkter Schutz des genannten Grundrechts zur Folge hätte, dass der Staat keinerlei Technik „erlauben“ dürfte, da sie ein ähnliches Risiko ständig beinhalte.

Durch die Verneinung des Prüfungspunktes „Eingriff?“ ist die Prüfung abzuschließen und der Antrag des „Bauern“ abzulehnen.

Anders wäre der Fall zu handhaben, wenn die Forschung eine Einschätzung liefern könnte, wie schädlich Emissionen sind. Wenn ein Raucher als emittierender Grundrechtsträger angenommen wird, ist die schädigende „Drittwirkung“ des Rezipienten wissenschaftlich belegt und der Prüfungspunkt „Eingriff?“ wird bejaht. Die Prüfungsfolge wird dann abgeschlossen, indem man die Erfüllung der Schutzpflicht durch den Gesetzgeber (in Form von Gesetzen oder Verordnungen) und ihre Geeignetheit prüft (wenn der Gesetzgeber nicht untätig war).

Fall 2)

Ein Eigentümer will zwei Monumentalfiguren (6 m hoch und 7 m lang) auf einem 7 m hohen Sockel in seinem Garten aufstellen. Der Garten ist von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die zuständige Behörde verweigert die Baugenehmigung, weil eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes vorläge.

Frage 2: Zu Recht?

Anlage zu Fall 2: Gesetzestexte

§ 64 Hessische Bauordnung (HBO) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlichrechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind.

§ 35 Baugesetzbuch (BauGB)

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen (...).

(2) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben (...)

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erhaltungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, (...).

Bei diesem Fall handelt es sich um einen möglichen Eingriff in das Grundrecht eines privaten durch den Staat (hier: Baubehörde o.ä.). Deshalb ist eine Prüfung nach dem RER-Schema durchzuführen, um zu ermitteln, ob der „Eigentümer“ sich rechtmäßig auf ein Abwehrrecht berufen kann.

Schritt 1: Recht?

Der „Eigentümer“ kann sich auf das Grundrecht auf Meinungsäußerung, Kunst und Wissenschaft in Art. 5 GG, vor allem auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen.

Schritt 2: Eingriff?

Der Eingriff der Behörde findet unmittelbar statt, da ihm untersagt wird, die Figuren aufzustellen.

Schritt 3: Rechtfertigung?

- Spezielle Schranken des Art. 5 GG sind in Art. 5 Abs. 2 GG gegeben.
- Eine weitere Einschränkung findet das Grundrecht im Rahmen der allgemeinen Schranken in Art. 20a Satz 1 Alt. 1 GG. Hier wird eine Staatszielbestimmung vorgenommen.
Die Verhältnismäßigkeitsprüfung im weiteren Sinne bezieht sich nun auf die Abwägung der beiden Grundrechte anhand der Kriterien Geeignetheit, Erforderlichkeit sowie Quantität und Qualität des Eingriffs. Die genannte Staatszielbestimmung wurde für den konkreten Sachverhalt von den zuständigen Gesetzgebern in Bund und Land vorgenommen (§ 35 BauGB, § 64 HBO). Der Gesetzgeber hat somit Normen vorgegeben, die von der Verwaltung (hier: Behörde) anzuwenden sind. Im konkreten Fall liegt nach Ansicht der Behörde eine Beeinträchtigung bzw. Verunstaltung der Landschaft nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 BauGB vor. Deshalb wurde das Aufstellen der Figuren untersagt. Diese Anwendung ist nach der RER-Prüfung als verfassungskonform anzusehen.